

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 14.

Neuenbürg, Samstag den 16. Februar

1856.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Nachstehender Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs Tübingen wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den 14. Februar 1856.

K. gem. Obergerichtsgericht.
Stettner. M. Eisenbach.

Der ehegerichtliche Senat des
Königl. Württembergischen Gerichtshofes
für den Schwarzwaldkreis an das
Königl. gemeinschaftliche Obergerichtsgericht
Neuenbürg.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf den Höchstdenselben erstatteten Vortrag vermöge Höchsten Dekrets vom 31. v. M. zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der ehegerichtlichen Behörden in Betreff der Frage von der unbedingten Nothwendigkeit einer Abmahnung der Nupturienten vor Ertheilung der Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft verfügt haben, daß in solchen Fällen, in welchen im Interesse der betreffenden Familien dringende Gründe für die Ertheilung der Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft sprechen, die ehegerichtlichen Unterbehörden eine Abmahnung von der beabsichtigten Heirath zu unterlassen ermächtigt, übrigens ihre Gründe für diese Unterlassung zur Kenntniß der für die Dispensations-Ertheilung zuständigen Oberbehörde zu bringen gehalten seyn sollen, welche letzterer unbenommen bleibt, wegen Nachholung der ihr etwa nöthig erscheinenden Abmahnung Verfügung zu treffen, so wird solches dem K. gemeinschaftlichen Obergerichtsgericht in Gemäßheit Erlasses des K. Justizministeriums vom 4. d. M. zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung andurch eröffnet.

Breitschwert.

Kapff.

Neuenbürg.

Nachstehender Erlaß des Civilsenats des K. Gerichtshofs Tübingen wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den 14. Februar 1856.

K. Obergerichtsgericht.
Stettner.

Der Civil-Senat des
Königl. Württembergischen Gerichtshofes
für den Schwarzwaldkreis an das
Königliche Obergerichtsgericht Neuenbürg.

Es ist zur Kenntniß des Gerichtshofs gekommen, daß bei öffentlichen Liegenschafts- u. Fahrnißverkäufen die Rathschreiber für die Anlegung der Protokolle (Entwerfung der Kaufsbedingungen) so wie für deren Führung besondere Gebühren, und zwar für letzteres eine Blattgebühr von 3 kr. berechnen (etwa folgender Weise:

Liegenschaftsverkaufsprotokoll anzulegen,
Entwerfung der Bedingungen 15 fr.
2 weitere Blatt 6 fr.

oder:

Fahrnißverkaufsprotokoll 2 Blatt 6 fr.)

Da es aber amtliche Obliegenheit des Rathschreibers ist, bei den zum Zweck öffentlicher Versteigerungen erforderlichen Handlungen der Ditsobrigkeit das Protokoll zu führen,

Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. Okt. 1853 Reg.-Bl. S. 422,

wofür derselbe neben dem ihm nach der K. Verordnung vom 22. Febr. 1841 §. 7 e. gebührenden Taggeld keine besondere Gebühr berechnen darf,

Vergl. Normal-Erlaß des Civilsenats vom 3. Juni 1847 Ziffer 3. K. Verordnung vom 1. Juli 1841 §§. 16—20. vergl. mit §. 25,

so ergibt sich hieraus von selbst, daß derartige Anrechnungen zu den in dem letztgedachten §. 25 für ungesetzlich erklärten zu zählen sind.

Dieselben Anrechnungen haben auch schon Notare, wenn sie statt der Ditsobrigkeit mit der

Leitung eines öffentlichen Verkaufs beauftragt worden waren, gemacht. Der Notar aber hat nach einem Erlaß des K. Justizministerium vom 12. Juni 1854, wenn er bei Verkäufen an die Stelle des Rathschreibers tritt, (neben seinem Taggeld) an Schreibgebühren nicht mehr anzusprechen als letzterer, nämlich die in der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 S. 19 Ziffer 7 bezeichneten.

Das Obergericht erhält nun hiemit den Auftrag, die Notare und Rathschreiber seines Bezirks von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen, auch bei Gemeinderaths- und Pfandvisitationen, Prüfung von Kostenverzeichnissen in Sants- und außergerichtlichen Schuldsachen, sowie bei andern ähnlichen Anlässen genau darüber zu wachen, daß in dieser Beziehung keine ungebührlichen Anrechnungen vorkommen.

Sodann haben schon Notare für Anlegung der Rapiate, welche sie nach Art. 51 des Notariatsgesetzes den Güterpflegern zuzustellen haben, neben der gesetzlichen Rechnungsstellgebühr noch eine besondere Blattgebühr berechnet. Nach §. 10 der Vollziehungs-Befugung zum Notariats-Sportelgesetz ist aber die Gebühr für die Fertigung der Rapiate in allen Fällen unter den tarifmäßigen Rechnungsstellkosten begriffen, und wenn eine Anstandsrechnung privatim gestellt wird, so hat der Rechnungssteller den Verfertiger des Rapiats verhältnißmäßig zu entschädigen.

Da nun bei Santsrechnungen hierüber ganz die gleichen Grundsätze gelten, wie bei Vormundschaftsrechnungen,

Bergl. den Notariatsporteltarif sub voce „Santsrechnungen und Vormundschaftsrechnungen“

so darf in Santsachen in dem Falle, wenn eine Santsrechnung gestellt wird, für Anlegung des Rapiats der Masse in keinem Fall eine besondere Anrechnung gemacht werden, und nur in dem Fall, wenn nach Fertigung des Rapiats die Stellung einer förmlichen Güterpflegerechnung als überflüssig erscheint, ist nach dem angeführten §. 10 Lit. d der Vollziehungs-Befugung zum Notariatsportelgesetz für jenes aus der Masse eine Gebühr zu entrichten.

Schäfer.

Moser.

Neuenbürg.

Der Schuldheiß Stieringer von Enzklösterle hat um Kramconcession nachgesucht. Wer Einwendungen gegen dieses Vorhaben zu machen hat, mag dieselben binnen 15 Tagen schriftlich hier vorbringen.

Den 13. Februar 1856.

K. Oberamt.
Baur.

Obergericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidation.

In der Santsache des Johann Friedrich Schmied, Schreiners von Wildbad, werden

die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Montag den 10. März d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Wildbad vorgenommen werden.

Den Ortsvorstehern wird aufgegeben, die in dem Staatsanzeiger für Württemberg erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Den 6. Februar 1856.

K. Obergericht.
Stettner.

Obergericht Neuenbürg.

Schuldenliquidation.

In der Santsache des Gottfried Pfeiffer, Holzhauers von Dobel, werden die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Montag den 17. März d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Dobel vorgenommen werden.

Den Ortsvorstehern wird aufgegeben, die in dem Staatsanzeiger für Württemberg erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Den 13. Februar 1856.

K. Obergericht.
Stettner.

Neuenbürg.

Der Diöcesan-Ausschuß wird im Laufe dieses Monats die Gesuche um Erlaubniß zur früheren Confirmation erledigen. Dieselben sind mit den erforderlichen Beilagen von den K. Pfarrämtern bis zum 20 d. M. an die unterzeichnete Stelle einzusenden. Später einlaufende Gesuche dieser Art müssen unberücksichtigt bleiben.

Den 11. Februar 1856.

K. Decanatamt.
M. Eisenbach.

Neuenbürg.

Bei der am 20. d. M. stattfindenden Schulconferenz werden die Beiträge für die Diöcesan-Schullehrer-Vereinsgesellschaft pro 18⁵⁶ eingezogen werden. Die Herren Schullehrer werden ersucht, dieselben von den Kassen und Mitgliedern in Empfang zu nehmen und an besagtem Tage dem Unterzeichneten zu behändigen.

Den 11. Februar 1856.

Dec. M. Eisenbach.

Diöcesan-Verein.

Montag den 25. d. M. versammelt sich der Diöcesan-Verein zu Höfen im Gasthof zum Döfen.

Anfang der Verhandlungen Vormittags 10 Uhr. Die Mitglieder werden ersucht, etwas früher einzutreffen.



Das Programm für die Tagesordnung wird den Pfarrämtern einzeln zugesandt werden.
Der Vorstand.
Kiecke.

Bieselsberg.

Holz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft am
Mittwoch den 20. Februar d. J.
3000 forchene Rebpfähle u. Feldstangen,
50 Stämme forchene Langholz,
50 Klfr. forchene Scheiter- u. Prügelholz,
10 Klfr. buchene Scheiter und Prügel,
gegen baare Bezahlung. Zusammenkunft Mor-
gens 9 Uhr beim Rathhaus.
Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Vötterle.

Schwarzenberg.

Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 20. Februar d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
verkauft die Gemeinde
40 Klfr. forchene Scheiter- u. Prügelholz,
200 Hopfenstangen und
400 Flohwieden,
um baare Bezahlung. Das Holz kann jeden
Tag eingesehen werden.
Kaufsliebhaber werden eingeladen.
Den 13. Februar 1856.
Aus Auftrag:
Schultheiß Burkhardt.

**Oberthalheim,
Oberamts Ragold.**

Holz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft aus ihrem
Wald Mergenhalden am
Montag den 18. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
160 Stämme Langholz vom 50er aufwärts,
wozu Kaufsliebhaber höflich eingeladen werden.
Den 9. Februar 1856.
Gemeinderath.
Aus Auftrag:
Schultheiß Klinik.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Frisch gewässerte Stockfische
sind fortwährend zu haben bei
G. Fr. Weiß sel. Ww.

Oberlengenhardt.

In einer Pflugschaft liegen 300 fl. zum
Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat, wo,
sagt das
Schultheissenamt.

Neuenbürg.

Ungefähr 20 Ctr. Akerheu verkauft
Gottlieb Blaiß, Hr. Sohn.

Wildbad.

Strick-Garne

in reicher Auswahl und billig bei
Th. Klunzinger.

Ueberseeische Dampfschiffahrt
der französisch-amerikanischen Gesellschaft.
Eröffnung des Dienstes:
jeden Monat von Havre nach New-York
und Brasilien,

ebenso gehen ununterbrochen am 9., 19. u. 20.
jeden Monats die regelmäßigen Postschiffe nach
New-York und New-Orleans. Die Preise
sind auf's Billigste gestellt. Nähere Auskunft
ertheilt

Der Bezirks-Agent
der Herren Barbe u. Morisse in Havre:
J. Neff in Wildbad.

Neuenbürg.

Drei ältere aber noch gute Fenster-Kreuz-
stöcke, 5 1/2' hoch und 3 1/2' breit hat zu verkaufen
Glaser Krauß.

Wildbad.

Meinen übrigen Artikeln habe ich nun auch

Farbwaaren

beigelegt und halte solche zu geneigter
Abnahme bestens empfohlen. Ferner er-
laube ich mir in empfehlende Erinnerung
zu bringen:

Strickgarne

in reicher Auswahl und sehr gut kochende

Gerste

à 6 Kreuzer per Pfund.

Fr. Keim, (im Döfen.)

Neuenbürg.

Es wird auf Anfang März ein rechtschaf-
fener Bursche als Knecht gesucht. Näheres bei
der Redaktion.

Neuenbürg.



Ein Bernerwägele mit garnirtem
Tafelsitz und Sprizleder hat zu
verkaufen

Wagnermeister Dipp.

Neuenbürg.

Bei uns befindet sich fortwährend eine Nie-
derlage von

Brief-Couverten

für Amts- und Privatbriefe
in der Armen-Industrie-Schule zu Enzklöster-
len schön und billig gefertigt,
welche wir zur zahlreicher Abnahme, zum Besten
der Armen, höflich empfehlen.

Meiß'sche Buchdruckerei.



Mineralöl-Beleuchtung

durch
Schiste bitumineux.

Seitdem das Genie des Menschen sich mit Verbesserungsmitteln der Beleuchtungsstoffe beschäftigt, ist vieles Vortheilhafte in's Leben gerufen worden, und kann sich heute der unbedeutendste Arbeiter für wenige Kreuzer ein hellleuchtenderes Licht verschaffen, als man solches bisher nur in dem Gebrauch der Reichen zu sehen gewohnt war.

Es gibt Gegenstände, die an sich ein wahres Bedürfnis sind und die nur verlangen, gekannt zu seyn, um gehörige Würdigung zu finden.

Die Beleuchtung mittelst Schiste bitumineux (das Reinite der Mineralöle) welche sich so ungemein rasch verbreitet, daß die bestehenden Usinen kaum so viel Material produciren, als das Bedürfnis danach sich zeigt, gehört unter diese Gegenstände, und diese Beleuchtungsart bietet den unlängbaren doppelten Vortheil den eines prachtvollern Lichtes und den der Billigkeit.

Clemens Desormes suchte seiner Zeit durch Berechnungen nachzuweisen, daß es wegen Gefahr der Explosion u. in der Unmöglichkeit liege, daß Gasanstalten entstehen könnten — heute sind solche allenthalben verbreitet. Ebenso gibt es auch heute Leute, die die Vorzüge der Mineralölbeleuchtung läugnen oder solche verdächtigen; auch diese wird die nächste Zeit belehren, daß sie im Irrthum und besangen waren. — Die Vorzüge der Beleuchtung durch Schiste bitumineux (flüssiges Erdharz) bestehen:

- 1) in einer wesentlichen Defonomie von 30 bis 40 Procent;
- 2) in einem Licht, mehr dem Sonnenlicht ähnlich, welches weder auf die Verdichtungen noch auf die Nuancen der Stoffe schädlich wirkt;
- 3) werden die Lampen durch die Flüssigkeit nicht schmutzig, sondern vielmehr von vorhandenen Fettflecken gereinigt;
- 4) kein Mechanismus in den Lampen, und dadurch auch Ersparnis der bei den Moderateur- und Carcel-Lampen so oft vorkommenden Reparaturen;
- 5) halten die Dochte sehr lang an — es reicht hin, die verkohsten Theile vom Abend vorher nur abzureiben und darauf zu sehen, daß sodann der Docht überall nur gleichförmig mit dem Rande des Brenners steht;
- 6) besteht bei der Schiste bitumineux die Gefahr der Explosion nicht, wie bei Gas oder Camphine u., und doch läßt sich dieselbe mit der gleichen Leichtigkeit anzünden.

Intensität des Lichtes, Reinlichkeit und Ersparnisse, das sind die Vorzüge dieser Beleuchtungsart.

Große Etablissements, Kirchen, Spitäler, Se-

minarien, Usinen, Werkstätten aller Art, Straßen u. werden in Frankreich und in der Neuzeit auch in Deutschland mit Mineralöl aus Schiste bitumineux beleuchtet.

Es wäre heute schwer, die Zukunft zu bestimmen, welche dieser wachsenden Industrie vorbehalten ist. Die Consumtion des flüssigen Erdharzes ist schon der Art, daß die Exploitations-Gesellschaft der Schistes bitumineux ihre Apparate verdoppeln und auch in letzter Zeit wieder neuerdings vermehren mußte, um nur den Aufträgen ihrer Clienten für die kommende Saison zu genügen; auch wurden die Produkte ihrer Fabrication bei der Pariser Ausstellung mit einer Medaille erster Klasse beehrt.

Da es den Leser interessiren dürfte, wo und wie die Schiste bitumineux vorzüglich gewonnen wird, so berichten wir in Kurzem noch darüber, daß es besonders in dem Passin von Autua ist, Depart. de la Saône u. Loire, wo die bituminösen Schiefer-Lager in vorzüglicher Qualität und Reichthum zu finden sind. Die gegrabene Schiste wird in Stücken zerichlagen und in Retorten gebracht; hierauf wird destillirt — man erhält zunächst das Amoniakwasser, sodann die bituminösen Dämpfe, welche sich bei einer Temperatur von circa 400 Centigrade entwickeln; diese Dämpfe condensiren sich in Röhren, die durch kaltes Wasser laufen, und die also gewonnene Flüssigkeit ist das flüssige Erdharz oder Schiste liquide — gleichzeitig wird aber auch eine fette Substanz gewonnen, welche Parafine genannt wird und woraus die s. g. Bougies diaphanes fabricirt werden.

Es sind nun in der Neuzeit Lampen construirt worden, in welchen dieses flüssige Erdharz in vollendeter Schönheit und ohne Geruch zu geben brennt, und je nach der Dimension dieser Lampen ist die Consumtion des Oels per Stunde von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Kein Wunder, daß bei dieser auffallenden Billigkeit und bei der hohen Lichtkraft, welche diejenige des Gases noch übertrifft, tausende von Fabriken, öffentliche Geschäfte, sowie Privatwohnungen bereits damit eingerichtet wurden und täglich eingerichtet werden; besonders eignet sich diese Beleuchtung auch für die Straßen der Städte, wobei bedeutende Defomien für die Gemeinden erzielt werden, abgesehen davon, daß das nächtliche Aussehen der Städte dadurch ein ganz anderes wird, als bei Pflanzenölbeleuchtung.

Wir schließen, heute uns damit begnügend, auf diesen wichtigen Beleuchtungsgegenstand aufmerksam gemacht zu haben, und behalten uns vor, später weiter darüber zu berichten.

Anmerkung:

Die Haupt-Niederlage von Mineralöl aus Schiste bitumineux befindet sich für Süddeutschland bei

Herrn Ferdinand Hölzlin, jun.,
in Offenburg.